

# Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

## Runderlass zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW)

Der Runderlass der NRW-Ministerien (II B2-81-00/2-2) vom 17.04.2012 enthält Übergangsregelungen und konkretisiert das TVgG NRW, welches am 01.05.2012 in Kraft trat (wir berichteten in der Ausgabe 03/2012). Wesentlicher Inhalt des Runderlasses ist:

Die Vorgaben zu Mindestlöhnen und zur Beachtung sozialer Kriterien müssen alle öffentlichen Auftraggeber ab dem 01.05.2012 einhalten. Dazu fordern sie von den Auftragnehmern Eigenerklärungen. Mustererklärungen liegen als Anlage dem Runderlass bei.

In Branchen, in denen bereits ein allgemein verbindlicher Tarifvertrag existiert, müssen sich die Auftragnehmer verpflichten, ihre Mitarbeiter bei Ausführung öffentlicher Aufträge entsprechend zu entlohnen. Für öffentliche Personenverkehrsdienstleistungen gilt in der Übergangsphase ein Mindestlohn von 8,62 €.

Die Vorgaben zur Frauenförderung sind vorerst gestoppt und bis zum Inkrafttreten einer konkreten Rechtsverordnung dazu noch nicht zu beachten. Die neue Rechtsverordnung kommt voraussichtlich im Herbst. Viele Unklarheiten bleiben.

Zwingend anzuwenden ist der Runderlass allerdings nur bei Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber des



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Daniel Soudry

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

Landes. Klarstellend weist der Runderlass darauf hin, dass kommunale Unternehmen und Sektorenauftraggeber sowie kommunale Eigenbetriebe und Zweckverbände das TVgG NRW insoweit anwenden, als sie bei der Vergabe von Aufträgen die Vorgaben des TVgG NRW neben den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zusätzlich beachten. Für Gemeinden und Gemeindeverbände ist der Runderlass „zur Anwendung empfohlen“.

## Bundesfinanzministerium: BFH-Urteil zur Umsatzsteuer der Öffentlichen Hand nicht anwendbar

Städte und Gemeinden gewinnen Zeit bei der drohenden Umsatzsteuerpflicht. Die Finanzverwaltung wird das Urteil des BFH vom 10.11.2011 bis auf Weiteres nicht anwenden und die Umsatzsteuerpflicht der Öffentlichen Hand nicht ausweiten.

Wir hatten berichtet, dass der BFH Leistungen kommunaler Gesellschaften

für umsatzsteuerpflichtig hält, wenn sie im Wettbewerb mit Privaten erbracht werden (Ausgabe 04/2012). Die Finanzverwaltung wird diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vorerst nicht berücksichtigen. Bis zum Erlass neuer Vorschriften gilt die bisherige Verwaltungspraxis der Behörde fort.

Das Ministerium hat jetzt eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Ländern einberufen, die vorschlagen soll, wie die Umsatzsteuer für die Öffentliche Hand zu regeln ist. Erste Ergebnisse sind für die späten Sommermonate angekündigt.

## LG Berlin kippt DB-Stationspreissystem

Die DB Station & Service AG muss zuviel gezahlte Stationspreise an ein EVU zurückzahlen. Das LG Berlin (Urteil vom 28.02.2012, 16 O 29/11 Kart) entschied, dass das Stationspreissystem 2005 insbesondere deshalb unbillig ist, weil die gewählte Preisbildung EVU im Nahverkehr benachteiligt. Das Gericht beurteilte das Stationspreissystem am Maßstab des § 315 BGB. Dessen Anwendbarkeit bejahte erst vor Kurzem der BGH (Urteil vom 18.10.2011 - KZR 18/10). Wichtigste Konsequenz: Nicht das EVU, sondern die DB Station & Service AG muss darlegen und beweisen, dass die geforderten Stationspreise angemessen sind.